



(4) Aus den Listen dürfen Auskünfte über Vornamen, Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen, Tätigkeitsarten und ggf. Tätigkeiten als Sachverständiger erteilt werden. Diese Angaben dürfen auch ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden.

(5) Auswärtige Architekten gemäß § 3 Abs. 8 sind in einer besonderen Abteilung der Architektenliste einzutragen. Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist auf Antrag jeweils um fünf Jahre zu verlängern.

(6) Teilweise als freischaffende Architekten tätige Hochschullehrer gemäß § 3 (6) werden unter der Kategorie Freischaffend eingetragen.

(7) Die Eintragung in die Architektenliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Bewerber nicht die für den Beruf des Architekten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(8) Die Eintragung ist zu löschen,

1. wenn der Eingetragene auf die Eintragung schriftlich verzichtet,
2. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die im Eintragungsverfahren zu einer Versagung der Eintragung führen müßten (Abs. 7) oder
3. wenn der Eingetragene verstorben ist

§ 6

Vorläufige Eintragungsausschüsse

(1) Zur Führung der Architektenliste sind in den Bezirken vorläufige Eintragungsausschüsse zu bilden.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses sind vom Gründungsausschuß gemäß § 9 vorzuschlagen, in einer nach oben offenen Liste zu erfassen und dem fachlich zuständigen Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk zu übergeben.

(3) Nach Anhören des Gründungsausschusses beruft der fachlich zuständige Leiter beim Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die Mitglieder des vorläufigen Eintragungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen einen Abschluß als Diplom-Jurist nachweisen. Die weiteren Mitglieder müssen Architekten sein.

(4) Der vorläufige Eintragungsausschuß hat innerhalb von 4 Wochen nach Berufung seiner Mitglieder seine Tätigkeit aufzunehmen.

(5) Der vorläufige Eintragungsausschuß berät und entscheidet in der Zusammensetzung des Vorsitzenden und 4 Beisitzern, wobei 3 Beisitzer der jeweils beantragten Fachrichtung des Antragstellers angehören müssen. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

(6) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Er entscheidet auf der Grundlage dieses Gesetzes und nach der aus dem Gang des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung regelt sich nach § 14.

(7) Der vorläufige Eintragungsausschuß entscheidet über die Eintragung in die Architektenliste und die Löschung der Eintragung.

(8) Der vorläufige Eintragungsausschuß ist berechtigt, vom Antragsteller neben den Nachweisen gemäß § 4 weitere Antragsunterlagen sowie seine persönliche Teilnahme an der Beratung des Antrages zu verlangen, wenn es zur Feststellung der fachlichen Kompetenz entsprechend dem Antrag erforderlich ist. Die Beibringung weiterer Unterlagen hat innerhalb einer durch den Vorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist zu erfolgen.

§ 7

Bauvorlagenberechtigung

(1) Architekten, die gemäß dieses Gesetzes in die Architektenliste eingetragen sind, sind bauvorlagenberechtigt. Die Bauvorlagenberechtigung für die Errichtung und Änderung genehmigungsbedürftiger Gebäude oder baulicher Anlagen der Garten- und Landschaftsgestaltung besteht nur für die Fachrichtung, für die der Architekt in die Architektenliste eingetragen ist.

(2) Auf Bauvorlagen sowie auf Verträgen, Rechnungen und sonstigem Schriftverkehr ist die Mitgliedsnummer gemäß § 5, Abs. 3 anzugeben.

Zeiter Teil

Architektenkammern

§ 8

Gründung

(1) Mit der Bildung der Länder der DDR sind Architektenkammern zu gründen. Sie führen die Bezeichnung Architektenkammer in Verbindung mit der Bezeichnung des Landes der DDR, in dem sie gegründet wurden.

(2) Die Architektenkammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie führen ein Dienstsiegel. Sitz ist die Landeshauptstadt. Die Vertreterversammlung kann jedoch mit mindestens 2/3 der Stimmen einen anderen Sitz bestimmen.

(3) Die Architektenkammern können Bezirksstellen errichten.

(4) Die Architektenkammern sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Regierung, den Ministerien, Verbänden und Vereinigungen eine zentrale Vertretung zu bilden.

(5) Alle in die Architektenliste Eingetragenen sind Mitglieder der Architektenkammer.

(6) Für die Arbeit der Architektenkammer gilt die Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise von Architektenkammern (Anlage) so lange, bis das jeweilige Land mit einem Architektengesetz dazu eine eigenständige Regelung trifft.

§ 9

Gründungsausschüsse

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes berufen die Regierungsbevollmächtigten für die Bezirke nach Anhören und auf Vorschlag der Interessenvertreter der Architekten die Mitglieder eines Gründungsausschusses zur Errichtung einer Architektenkammer innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Jeder Gründungsausschuß hat aus bis zu 7 Mitgliedern zu bestehen, wobei die Fachrichtungen entsprechend den Berufsaufgaben gemäß § 2 anteilig vertre-